
S A T Z U N G

des

**Vereins der Freunde und Förderer der
Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Ernst-Simons-Realschule in Köln-Müngersdorf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine etwaigen Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

6. Insbesondere bezweckt der Verein:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule,
 - c) Förderung des Schulsports, der Schul- und Klassenausflüge und der Klassenfahrten,
 - d) Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schülern,
 - e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
7. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zweck

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern es diesen nicht gibt, an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Besonderen für die Ernst-Simons-Realschule in Köln-Müngersdorf, zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins werden kann
 - a) eine volljährige natürliche Person
 - b) eine juristische Person
 - c) oder sonstige Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitglieds zur Ernst-Simons-Realschule in Köln-Müngersdorf beschränkt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule Köln-Müngersdorf e.V. an und verpflichtet sich zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder Körperschaften durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Wochen mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
6. Eine Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge wird durch die Kündigung/Austritt nicht aufgehoben. Der Vorstand kann rückständige Beiträge und Umlagen teilweise oder ganz niederschlagen.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriftverfahren im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres erhoben.
2. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 10,00 Euro.

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
2. Alle anwesenden Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften werden durch ihre Organe repräsentiert und haben nur eine Stimme.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden einberufen. Außerdem steht es dem Vorstand frei, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
5. Ferner muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das von einem Zehntel der Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangt wird.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer unterzeichnet werden. Alle Protokolle sind in den Protokollakten des Vereins aufzubewahren.

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

§ 9

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Aussendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine Einladung per E-Mail gilt als gleichwertig, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Eine persönliche Übergabe der Einladung an das Kind eines Mitgliedes durch den Lehrer gilt ebenfalls als zugegangen.
5. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt, die der Vorstand aufstellt. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Tage vor der ordentlichen Versammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung beantragen. Der Vorstand muss dem Antrag stattgeben, wenn er nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.
6. In der Mitgliederversammlung werden nur Fragen behandelt, die in der Tagesordnung enthalten sind. Jedes Mitglied kann die auf seinen Antrag in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte zurückziehen. Auf Verlangen des Vorstandes oder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung müssen auch Fragen behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der insbesondere einen Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres sowie einen Überblick über die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Geschäftsjahr und einen Kassenabschlussbericht enthalten muss.
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenvorgängers
 - c) Wahl in Vereinsämter, wenn die jeweilige Amtszeit abgelaufen ist,
 - d) Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Wahl des Kassenprüfers

- f) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

§ 10

Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.
3. Einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es bei einer Satzungsänderung und bei einer außerordentlichen Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) gewählten Mitgliedern
 - □ aa) dem Vorsitzenden
 - □ ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) dem Kassenwart
 - b) ständigen Mitgliedern
 - ba) dem Schulleiter
 - bb) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - bc) dem jeweiligen Schülersprecher
bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren in ihre Funktion gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule Köln-Müngersdorf e.V.

Neufassung vom 25. Mai 2011

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung muss dann eine endgültige Wahl vornehmen.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 2a)aa)-ac) genannten Personen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Vereinsmitteln im Sinne des §2 der Vereinssatzung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlauf aufzunehmen sind. Das Protokoll muss vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer unterzeichnet werden und ist in den Protokollakten des Vereins aufzubewahren.
9. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, nach Möglichkeit eine Woche vor der Sitzung. Eine Einladung per E-Mail gilt als gleichwertig. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
10. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß §10 Abs.3 erfolgen.

SATZUNG

des
**Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule
Köln-Müngersdorf e.V.**

Neufassung vom 25. Mai 2011

§ 13 **Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule Köln-Müngersdorf e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2011 geändert, neu gefasst und beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, die Neufassung beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Neufassung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Köln, den 25. Mai 2011

Verein der Freunde und Förderer der Ernst-Simons-Realschule Köln-Müngersdorf e.V.

Der Vorstand:

(Detlev Reiner)

(Josef Drach)

(Gabi Macholdt)